



Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Untere Bodenschutzbehörden
- siehe Verteiler -

nachrichtlich:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Abteilung 7
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom
2014/032204
Referat 8505

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Dr. Alexandra Christ
Alexandra.Christ@mwkel.rlp.de
Herr Alexander Roth
Alexander.Roth@mwkel.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2464
06131 16-172464
06131 16-2451
06131 16-172451

13. März 2014

Rundschreiben zum Vollzug des Bodenschutzrechts

**hier: Datenpflege und Fortschreibung von bodenschutzrelevanten Daten im
Fachmodul Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) des
Bodeninformationssystems Rheinland-Pfalz**

Mit Verabschiedung des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) vom 25.07.2005 wurde in den §§ 9 ff. die Einrichtung, Führung und Nutzung eines Bodeninformationssystems zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz, des Landesbodenschutzgesetzes und der aufgrund dieser



Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Bodenschutzbehörden als gesetzliche Aufgaben festgelegt.

Mit erheblichem Aufwand wurde in enger Zusammenarbeit mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDn) vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) als zentrales Modul des rheinland-pfälzischen Bodeninformationssystems (BIS RP) das Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) eingerichtet und seit 2008 den SGDn zur Dateneingabe und als Auskunftssystem bereitgestellt.

In den vergangenen Monaten erfolgte die Fortentwicklung des BIS-BoKat mit dem Ziel, mit der neuen BIS-BoKat-Version 2.0 die Nutzerführung zu optimieren und die Leistungsfähigkeit für eine breitere Einführung auch bei den unteren Bodenschutzbehörden (UBB) und beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) sicher zu stellen.

Das BIS-BoKat ermöglicht die digitale Dokumentation wesentlicher Erfassungs- und Bewertungsdaten altlasten-/bodenschutzrelevanter Flächen in einem landesweit zugänglichen, zentral am LUWG vorgehaltenen Datenbanksystem. Das BIS-BoKat besteht neben dem Sachdatenmodul BIS-BoKat aus einem WebGIS-Modul (BIS-Map) und ermöglicht dem Anwender somit einen schnellen visuellen Überblick über bodenschutzrechtlich relevante Flächen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die erfolgreiche und effiziente Nutzung dieser Fachanwendung hängt entscheidend von der Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der erfassten Daten ab. Aus diesem Grunde wurde die Verpflichtung zur laufenden Fortschreibung der Daten des Bodenschutzkatasters in § 10 Abs. 2 LBodSchG ausdrücklich festgeschrieben.

Da die SGDn und das LUWG bereits Anfang 2008 an BIS-BoKat angebunden wurden, haben sie die in der Anlage dargestellten Regelungen seit diesem Zeitpunkt umzusetzen.

Das LUWG plant für das 2. Quartal 2014 eine Anbindung der UBB und des LBM an BIS-BoKat 2.0 und wird sich mit den betroffenen Behörden in den kommenden Wochen in Verbindung setzen. Die in der Anlage dargestellten Regelungen sind für



die UBB und den LBM somit ab dem Zeitpunkt der Anbindung an BIS-BoKat verbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der in der Anlage genannten Regelungen zwingend notwendig ist, um die Vollständigkeit und Aktualität des Katasters zu gewährleisten und Amtshaftungsverfahren gegenüber dem Land auszuschließen.

Dieses Rundschreiben ist mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) abgestimmt.


Dr. Gottfried Jung



Anlage

Datenpflege und Fortschreibung von bodenschutzrelevanten Daten im Fachmodul Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) des Bodeninformationssystems Rheinland-Pfalz

1. Erfassung von Flächen

- 1.1 Altablagerungen und Altstandorte, die noch nicht im BIS-BoKat erfasst sind (Neufälle), sind unverzüglich nach Kenntnisnahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 LBodSchG vom LUWG im BIS-BoKat zu erfassen, soweit es sich nicht um Areale mit großflächig¹ siedlungsbedingten oder geogen erhöhten Schadstoffgehalten handelt.
- 1.2 Verdachtsflächen, die noch nicht im BIS-BoKat erfasst sind (Neufälle), sind unverzüglich nach Kenntnisnahme durch die gemäß § 13 Abs. 2 LBodSchG zuständige Behörde im Bodenschutzkataster des BIS-RP zu erfassen.
- 1.3 Sonstige, nicht unter 1.1 oder 1.2. genannte Verdachtsflächen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme durch die nach § 13 Abs. 2 LBodSchG zuständige Behörde im BIS-BoKat zu erfassen.
- 1.4 Erhält eine sich im Vollzug der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen befindliche Behörde Kenntnis von nicht im BIS-BoKat erfassten Altablagerungen und Altstandorten, leitet sie die ihr vorliegenden Informationen dem LUWG bzw. bei großflächigen Fällen dem LGB unverzüglich nach Kenntnisnahme zu. Alternativ können diese Behörden gemäß Vereinbarung in der BIS-AG (Protokoll 9. BIS-AG vom 17.03.2009 Punkt 5.3) unverzüglich nach Kenntnisnahme die Fälle eigenständig im Erfassungsbereich des BIS-BoKat anlegen.
- 1.5 Erhält eine sich im Vollzug der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen befindliche Behörde Kenntnis von nicht im BIS-BoKat geführten Flächen gemäß 1.2 oder 1.3, leitet sie die ihr vorliegenden Informationen der gemäß § 13 Abs. 2

¹ Großflächige Areale (=Gebiete) liegen in der Regel ab einer Größe von 1 km² (100 ha) vor, in jedem Fall sind immer mehrere Grundstücke betroffen.



LBodSchG zuständigen Behörde unverzüglich nach Kenntnisnahme zur Aufnahme in den Erfassungsbereich des BIS-BoKat zu.

2. Bewertung, Sanierung und Überwachung von Flächen

- 2.1 Mit der Bereitstellung des BIS-BoKat haben die SGDn gemäß § 10 Abs. 2 LBodSchG ihre im Rahmen der Bewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG gewonnen Erkenntnisse im BIS-BoKat laufend fortzuschreiben. Die Eintragung im BIS-BoKat hat dabei unverzüglich nach Kenntnisnahme zu erfolgen. In das Kataster sind die maßgeblichen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die bei der Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden.
- 2.2 Mit der Bereitstellung des BIS-BoKat hat die nach § 13 Abs. 2 LBodSchG zuständige Behörde ihre Erkenntnisse bezüglich der Bewertung der Flächen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie weitere sanierungsrelevante Erkenntnisse im BIS-BoKat laufend fortzuschreiben. Die Eintragung im BIS-BoKat hat dabei unverzüglich nach Kenntnisnahme zu erfolgen. In das Kataster sind die maßgeblichen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die bei der Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden.
- 2.3 Die fachliche Entscheidung der SGD, dass es sich bei der Fläche um eine Altlast bzw. schädliche Bodenveränderung handelt, ist unverzüglich nach Kenntnisnahme im BIS-BoKat zu dokumentieren.